

Anschrift des Antragstellers

(Ort)

(Datum)

Landkreis Grafschaft Bentheim
Fachbereich Familie und Bildung
Abteilung für Familie, Jugend, Sport und Integration
Van-Delden-Str. 1-7
48529 Nordhorn

Antrag zu Förderung einer Maßnahme zur

Prävention von Gewalt und Mobbing
Alkoholprävention
Stärkung der Medienkompetenz

Ich beantrage hiermit eine Förderung für folgende Maßnahme:

Kurzbeschreibung

Zielgruppe	Anzahl der Teilnehmer	Alter	Geschlecht
Kinder und Jugendliche			
Eltern			
Multiplikatoren			

Datum und Dauer der Maßnahme

Veranstaltungsort

Referenten

Evtl. Kooperationspartner

Voraussichtliche Kosten der Maßnahme


	A U S G A B E N		E I N N A H M E N
Honorarkosten	<input type="text"/>	Teilnahmebeiträge	<input type="text"/>
Materialkosten	<input type="text"/>	Eigenmittel	<input type="text"/>
Fahrtkosten	<input type="text"/>	Sonstige Einnahmen	<input type="text"/>
Sonstige Kosten	<input type="text"/>	Beantragter Kreiszuschuss	<input type="text"/>
Gesamtkosten		Gesamteinnahmen	


Projektleitung/Ansprechpartner

Unterschrift _____

Auszüge aus den Fördergrundsätzen des Landkreises Grafschaft Bentheim zur Förderung von Maßnahmen


- **zur Prävention von Gewalt und Mobbing**
 - **zur Alkoholprävention**
 - **zur Stärkung der Medienkompetenz**
-

 Beihilfen für Projekte können auf Antrag nur im Rahmen der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel gewährt werden.


 Gefördert werden können

- anerkannte Träger der Jugendhilfe
- Schulen und
- Kindertageseinrichtungen.

Anträge aus den Sozialraumarbeitsgemeinschaften können über ihre Mitglieder gefördert werden.

 Die Teilnehmer/innen an Maßnahmen müssen


- soweit es sich um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 Jahren sowie Eltern handelt, ihren Wohnsitz im Landkreis Grafschaft Bentheim haben
- soweit es sich um Multiplikator/innen handelt, ihren Arbeitsbereich im Landkreis Grafschaft Bentheim haben.

 Finanzielle Mittel für die beabsichtigte Maßnahme sind beim Jugendamt des Landkreises unter der Angabe


- der Projektbeschreibung
- der Projektleitung (Ansprechpartner)
- evtl. Kooperationspartner und Referenten
- des Termins, der Dauer und des Ortes der Maßnahme
- des Veranstaltungsprogramms
- einer Kostenaufstellung

vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.

Aus der Antragstellung kann ein Anspruch auf Beihilfezahlung nicht hergeleitet werden. Nach Eingang des vollständigen Antrages erhält der Antragsteller einen Bescheid darüber, ob und in welcher Höhe Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

 Bezuschussungsgrundlage sind die notwendigen Sachkosten. Dabei wird die kreisseitige Förderung im Regelfall auf höchstens 80 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

- Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Antragstellers werden in ihrer Funktion als Referent/innen von Maßnahmen nicht bezuschusst.
- Einzelfallhilfen werden im Rahmen präventiver Projekte nicht bezuschusst.
- WenDo-Kurse für Mädchen und Selbstbehauptungskurse für Jungen werden in der Regel mit 50 % der entstandenen und nachgewiesenen Kosten gefördert. In begründeten Einzelfällen kann aufgrund spezifischer sozialer Problemlagen auf eine Teilnahmegebühr verzichtet werden.
- Theateraufführungen werden nur gefördert soweit sie ein zusätzlicher Bestandteil präventiver Projekte sind. Die Förderhöhe beträgt maximal 50 % der entstandenen förderungsfähigen Kosten.

 Der Antragsteller muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme vor Auszahlung der Beihilfe die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel durch Vorlage der Originalbelege der Abteilung Familie, Jugend und Sport nachweisen.